

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 76. Freitag den 21. September 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks-
Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Das Königl. Justiz-Ministerium hat unter Beziehung auf eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, durch welche sämtliche Finanz-Stellen angewiesen wurden, in dem Falle, wenn für ältere Forderungen der Finanz-Verwaltung bei der Pfand-Vereinigung eine größere als zweifache Sicherheit nicht gegeben werden könne, mit zweifachem Unterpfande, jedoch als Vorhypothek, sich zu begnügen, — und demnach zur Aufkündigung der Schuld nicht zu schreiten, das Ansinnen gestellt, daß eine gleiche Verfügung auch an die unter dem Departement des Innern stehenden Verwaltungen erlassen werden möchte.

Da nun das Königl. Ministerium des Innern die möglichste Schonung der Pfand-Schuldner, so weit sie mit der Sicherheit der Gläubiger vereinbar ist, bei dem Pfand-Vereinigungs-Geschäft für sehr zweckmäßig hält, da eine rücksichtslose Behandlung der Schuldner die Zahl der Gante vermehren, und damit auch die Sicherheit der Gläubiger gefährden würde, und da bei einem zweifachen Unterpfande die Sicherheit einer Forderung ohne ganz besondere Zufälle nicht gefährdet ist; so

ist auch das Königl. Ministerium des Innern damit einverstanden, daß die öffentlichen Kassen in Ansehung bereits bestehender Forderungen an Schuldner, welche eine größere als zweifache Sicherheit durch Unterpfänder bei der Pfand-Vereinigung einzulegen nicht vermögen, sich mit einem zweifachen Unterpfand, jedoch als Vorhypothek begnügen, und in einem solchen Falle nicht zur Aufkündigung des Kapitals schreiten sollen.

Den Stadt-Gemeinde- und Stiftungs-Räthen wird dieses mit dem Auftrag eröffnet, daß sie anmit ermächtigt seyen, in Ansehung der Forderungen der Stadt-Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen in dem angegebenen Falle sich mit einer zweifachen Vorhypothek zu begnügen.

Den 15. Sept. 1827.

Die R. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. Man hat schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß die Zahlen der Nummer-Steine an den Staats-Straßen, welche mit schwarzer Dehlfarbe angeschrieben seyn sollen, beinahe nirgends mehr zu lesen sind, und daß sogar manche dieser Steine gänzlich fehlen.

Da aber dieselben theils zu Angabe der Noß-Lasten, theils, und vorzüglich auch bei der Bemerkung von Defekten, unentbehrlich sind, so wird den betreffenden

Ortsvorstehern hiemit aufgetragen, dafür besorgt zu seyn, daß ohne allen Zeit-Verlust die Zahlen an den gedachten Steinen wo solches nöthig ist, mit schwarzer Dehlfarbe angeschrieben, die Hängenden aufgerichtet, und die Fehlenden ersetzt werden.

Nicht-Befolgung dieses Auftrags zieht Verantwortung und nöthigenfalls Strafe nach sich.

Den 10. Sept. 1827.

Die K. Oberämter.

Nagold. Pfand-Kommissariats-Bezirk. [An die Ortsvorsteher.] Mit der unterm 2ten d. M. ausgeschriebenen Verkündigung des Gesetzes, die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffend, wird zugleich mit den einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu Emmingen, Böfingen, Weihingen, Oberschwandorf, Iselshausen, Mindersbach und Rohrdorf ein Durchgang in der Art abgehalten werden, daß sie 1) über ihre ehelichen Verhältnisse überhaupt, namentlich aber darüber

a) ob diese durch einen gültigen Ehe-Vertrag bestimmt sind, oder

b) ob die Eheleute in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft mit einander leben, oder

c) ob sie in allgemeiner Güter-Gemeinschaft stehen.

(Conf. den §. 27 der Haupt-Instruktion.) und

2) darüber, ob ihren minderjährigen Kindern — seyen diese aus einer frühern oder der gegenwärtigen Ehe — nicht von irgend einer Seite her, Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen zugefallen, und in den Genuß und die Verwaltung der Eltern gekommen seyen —

getreue Auskunft zu geben haben.

(Conf. den §. 23 der Einführungs-Instruktion.)

Zugleich wird Jedem eröffnet werden, welche Ansprüche früher schon gegen ihn zur Anmeldung gekommen sind, damit er sodann sein Anerkenntniß ablegen — oder seine Einreden vorbringen kann.

Die Ortsvorsteher haben hievon ihre Gemeinde-Angehörigen ohne Verzug, in Kenntniß zu setzen, damit diese an der bestimmten Tagfahrt auf eine schnelle Antwort gefaßt sind.

Auch haben dieselben, soweit es früher nicht schon geschehen ist,

(Conf. den §. 53 der Anmeldungs-Instruktion.)

dafür zu sorgen, daß noch vor der Ankunft des Pfand-Kommissaire, allen denjenigen Personen, welche eines Pflegers bedürfen, Pfleger bestellt und vor versammeltem Gemeinderath in Pflichten genommen werden.

Endlich haben die Schultheißen von Emmingen, Pfrendorf, Iselshausen und Mindersbach nächsten Sonntag, den 23ten dieß, Morgens 7 Uhr, Voten in die Oberamtsstadt Nagold abzuschicken, und die in dießseitiger Registratur befindlichen Anmeldungs-Akten abholen zu lassen.

Nagold, den 17. Sept. 1827.

Das K. Pfand-Kommissariat Nagold.

Hermann.

Nagold. Gerichts- und Pfand-Kommissariats-Bezirk. [Die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- u. Pfand-Rechte betr.] Nach dem Gesetze vom 4. Juli d. J. und der Verfügung der K. Hypotheken-Kommission vom 15ten v. Mts., müssen zur Erleichterung der allgemeinen Vereinigung und zu Abschneidung des meist unnützen Zeit- und Kosten-Aufwands, welchen die Untersuchung der in den öffentlichen Büchern enthaltenen nicht geldschten Einträge von wahrscheinlich erloschenen Ei-

genthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechten, die bisher auch ohne Anmeldung zu brachten waren, verursachen würde, die Absonderungs-unbedingten Vorzugs-privilegirten und öffentlichen auch speziellen nicht öffentlichen Pfand-Rechte, welche bis zum 1. Jun. 1825 erworben worden, und in die älteren Unterpfands- und Güter-Bücher der im Neg. Bl. Nro 54 S. 545. bezeichneten Gemeinden eingetragen sind, nunmehr innerhalb der Frist vom ersten Sept. bis zum dreißigsten Novbr. 1827, beide Tage einschließlich, bei der Unterpfands-Behörde der betreffenden Gemeinde oder dem Pfand-Kommissariate bei Vermeidung des Rechts-Nachtheils:

daß die nach Ablauf jener Frist, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist, zur Anmeldung kommenden Rechte der erwähnten Art zwar gleichfalls in die neuen Unterpfands-Bücher übertragen werden, jedoch unbeschadet derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb der Frist angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, sowie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach dieser Frist entstandenen und bereits eingetragenen Rechte —

in dem Falle nachträglich angemeldet werden, wenn der Betheiligte jene Rechte nicht schon früher auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Jun. 1825 angemeldet und darüber eine Urkunde von der Anmeldung-Behörde erhalten hat, oder wenn er nicht vergewissert ist, daß dieselben, ob schon früher nicht angemeldet, dennoch zum Behuf der Eintragung in die neuen Unterpfands-Bücher, als noch bestehend, aufgezeichnet und zu den Akten vorgemerkt worden sind.

Die Gemeinden des diesseitigen Bezirks, auf welche diese gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sind: —

Nagold, Weihingen, Bössingen, Emmingen, Iselschhausen, Mindersbach, Ober- und Unterschwandorf, Pfrondorf und Rohrdorf.

Die Publikation und Erläuterung des obenerwähnten Gesetzes und der dahin einschlagenden Verordnungen vor versammelter Gemeinde, wird von Seiten des Pfand-Kommissariats an den hienach bezeichneten Tagen und Orten erfolgen, wobei sich namentlich auch die Stadt- und Gemeinde-Räthe einzufinden haben, nemlich:

- den 24. September d. J.
- Morgens 8 Uhr in Emmingen,
- Nachmittags 2 Uhr in Pfrondorf;
- den 25. Sept.:
- Morgens 8 Uhr in Bössingen,
- Nachmittags 2 Uhr in Weihingen;
- den 26. Sept.:
- Morgens 8 Uhr in Ober- und Unterschwandorf,
- Nachmittags 2 Uhr in Iselschhausen;
- den 28. Sept.:
- Morgens 8 Uhr in Nagold;
- den 29. Sept.:
- Morgens 8 Uhr in Mindersbach;
- Nachmittags 2 Uhr in Rohrdorf.

Die Ortsvorstände werden nun aufgefordert, hiernach das Weitere zu besorgen, und haben dieselben die in Folge dieser Bekanntmachung bei ihnen einkommenden Anmeldungen sogleich dem Pfand-Kommissariate zuzustellen.

Zur besondern Aufmerksamkeit der Guts-Verkäufer oder der an ihre Stelle getretenen Verweis-Gläubiger wird hier bemerkt, daß Eigenthums-Rechts-Vorbehalts-Bücher den Unterpfands-Büchern gleich zu achten sind.

Nagold den 8. Sept. 1827.
K. Pfand-Kommissariat.
Hermann.

Vt. K. Oberamtsgericht
Nagold.
Hoffacker.



Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Lehrstelle-Antrag.] Ein wohl gebildeter junger Mensch, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, hätte gute Gelegenheit bei einem Wundarzt und Geburtshelfer, der viele Geschäfte leitet, in einem Land-Städtchen, im Schwarzwald-Kreis, in die Lehre aufgenommen zu werden, wo derselbe nicht nur täglichen Unterricht im Theoretischen, sondern auch alle Gelegenheit im Praktischen zu üben, finden wird. Nähere Auskunft ertheilt in frankirten Briefen

F. W. Vischer,
Buchdrucker.

Nagold. [Subscriptions-Anzeige.] In ganz kurzer Zeit erscheint in meinem Verlage:

Leitfaden zum Religions-Unterricht, auf die letzten Schuljahre berechnet, von Pf. M. K. . . . zu G. — 120 Seiten. Subscriptions-Preis 15 Kr., nach 8 Wochen tritt der Ladenpreis ein mit 30 Kr.

Ein Schriftchen, wie dieses, abgefaßt in Fragen und Antworten, von einem Beförderer der Lehre Jesu, verdient gewiß in recht viele Hände zu kommen. Die Religiosität verschaffte diesem biedern Manne die Achtung seiner Zeitgenossen, und nur sie war es, welche die Herzen seiner Zuhörer öffnete, damit sein ausgestreuter Saame herrliche Früchte trug. Der Zweck der Herausgabe dieses Werkchens ist, ein bleibendes Denkmal seiner 55 jährigen Amtsführung unter seiner Gemeinde zu stiften, und wie sich der Verfasser in der Vorrede selbst ausdrückt: zugleich dem, von zu vielen Geschäften überhäuften Manne, einen kleinen Leitfaden zu geben, damit er auch in dieser Hinsicht seinem Ge-

wissen Genüge leisten könne. Dieß gute Werkchen enthält gegen 500 Beweisstellen aus der heiligen Schrift, die von den Kindern auswendig gelernt, den Religions-Unterricht sehr erleichtern, auch ist es so verfaßt, daß es den Kindern recht wohl in die Hände gegeben werden kann. Geistlichen und Schullehrern wird es gewiß eine willkommene Gabe seyn. Um das Schriftchen noch vor dem Winter, nach dem Wunsche mehrerer achtungswerther Männer, in recht viele Hände kommen zu lassen, wählen wir den Weg der Subscription bei 10 Exemplaren das 1te gratis.

Bestellungen nehmen darauf an, Buchdrucker Landbeck in Böblingen, Buchdrucker Rivinius in Calw, Buchbinder Rodweis in Frudenstadt, Schullehrer Herrmann in Heimsheim, Schullehrer Brude in Neuenbürg.

Nagold, am 12. Sept. 1827.

F. W. Vischer,
Buchdrucker.

Allerlei.

Drachen.

Es giebt allerlei Drachen: feurige Drachen: diese zu sehen, haben die alten Mütterchen das ausschließende Privilegium. Gemahlte Drachen, womit die heilige Inquisition ihre Schachtopfer zur Ehre Gottes behängt. Papierne Drachen für die Kinder, und Hausdrachen für die Männer. Seit des Ritters St. Georg Tod, haben sie sich stark vermehrt. Die unschädlichsten unter allen Drachen sind diejenigen, die zum Wappenhalten verdammt sind.

Auflösung der Charade in No 75.

Schlag - Baum. Baum - Schlag.

